

Gutart die Eignung des Schiffsraumes für die Beladung in bezug auf Besenreinheit zu prüfen. Unterläßt er diese Prüfung oder führt er sie unsachgemäß aus, so hat er die daraus entstandenen Schäden entsprechend seiner Verantwortlichkeit sowie die Schiffs-liegegelder und Zuschläge zum Schiffs-liegegeld gemäß dieser Verordnung zu tragen. Die Binnenreederei hat für jeden nicht besenrein bereitgestellten Schiffsraum Reinigungsgeld in Höhe von 0,10 MDN je Leertonne, mindestens jedoch 10 MDN, zu zahlen. Der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb ist nicht berechtigt, den bereitgestellten Schiffsraum wegen der fehlenden Besenreinheit zurückzuweisen und hat diese selbst herzustellen.

(3) Stellt die Binnenreederei den Schiffsraum nicht gemäß Abs. 1 bereit, so bleibt die Verpflichtung zur Bereitstellung innerhalb des Quartals bestehen. Soweit ein Absender den im Transportplanbescheid festgelegten Schiffsraum trotz Bestellung nicht bis zum Ende des Quartals erhält, kann er die nachträgliche Bereitstellung des restlichen Schiffsraumes im folgenden Quartal verlangen.

(4) Die Verpflichtung zur gleichmäßigen Bereitstellung entfällt, wenn für den Transport Spezialschiffe (z. B. Tankschiffe, Schiffe mit besonders langen Laderäumen) bestellt werden oder die Einstellung des regelmäßigen Schiffsverkehrs angeordnet ist.“

§ 9

(1) Der § 32 Abs. 1 der Transportverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Transportbeteiligten und Umschlagsbetriebe sind verpflichtet, den zur Be- oder Entladung bereitgestellten Schiffsraum innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Lade- und Löschrüsten zu be- oder entladen; die gesetzlichen Lade- und Löschrüsten werden vom Minister für Verkehrswesen bestimmt. Im Transportvertrag sind kürzere als die gesetzlichen Lade- und Löschrüsten zu vereinbaren, wenn es die örtlichen Verhältnisse oder die Leistungsfähigkeit der Umschlagsgeräte und -einrichtungen zulassen. Entsprechende Vereinbarungen sind mit den Transportbeteiligten abzuschließen, die nicht ver-tragspflichtig gemäß § 27 sind. Über Anträge auf längere Lade- und Löschrüsten und bei Meinungs-verschiedenheiten entscheidet der zuständige Kreis- oder Stadttransportausschuß.“

(2) Der § 32 Abs. 2 der Transportverordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 ist während aller 24 Stunden des Tages — auch an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen — zu erfüllen, sofern nicht Arbeitsschutzanordnungen das Ver- oder Entladen von Gütern während der Dunkelheit untersagen. Von dem Bestehen derartiger Arbeitsschutzanordnungen ist der zuständige Kreis- oder Stadttransportausschuß von dem Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb unverzüglich zu unterrichten. Die Transportbeteiligten sind verpflichtet, die sich aus der Dunkelheit ergebenden Gefahren für Leben und Gesundheit der Ladearbeiter durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die Kreis- und Stadttransportausschüsse sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Arbeitsschutz-inspektionen bei den Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes entsprechende Auf-lagen zu erteilen.“

(3) Der § 32 der Transportverordnung wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Wird die fristgerechte Rückgabe der Schiffe verzögert oder unmöglich, so hat der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb die Binnenreederei hiervon unter Angabe der Gründe sofort zu unterrichten.“

§ 10

Im § 38 Abs. 2 und im § 39 Abs. 2 der Transportverordnung ist statt der Worte „— auch an Sonn- und Feiertagen —“ zu setzen:

„— auch an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen —“.

§ 11

Der § 45 Abs. 1 der Transportverordnung erhält folgende Fassung:

„(1)“ Der Transportbeteiligte erhält für den in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr bereitgestellten Transportraum eine Vorbereitungszeit von 3 Stunden. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Ankündigung und endet spätestens um 6.00 Uhr.“

§ 12

Der § 54 der Transportverordnung erhält folgende Fassung:

„§ 54

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen nach Beschlußfassung durch den Zentralen Transportausschuß.“

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anlagen 1 bis 4 zur Verordnung vom 24. August 1961 über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) - (GBl. II S. 365),
- die Zweite Verordnung vom 15. Februar 1962 über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) — (GBl. II S. 111).

Berlin, den 12. Mai 1966

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

N e u m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Verkehrswesen

D r . K r a m e r

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Dritter Verordnung

Statut des Zentralen Transportausschusses

§ 1

Der Zentrale Transportausschuß ist das operative staatliche Organ des Ministerrates zur Koordinierung der Transportaufgaben und Durchsetzung der sozialistischen Zusammenarbeit der am Gütertransport und am Berufsverkehr Mitwirkenden in der Deutschen Demokratischen Republik.